

Quartierplan

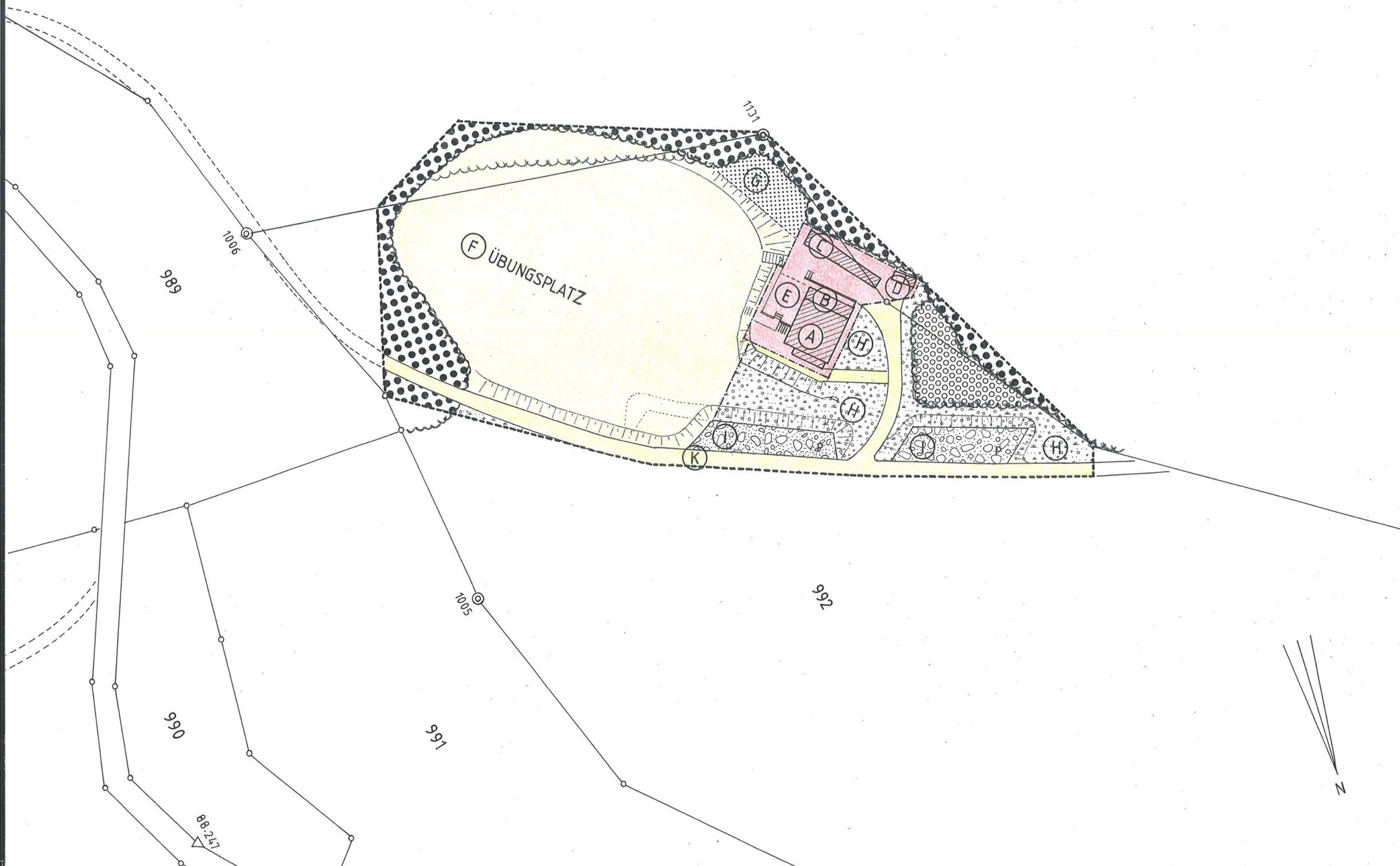
HUNDESPORTANLAGE „RIED“

A. Situationsplan 1 : 500

Exemplar	RESERVEEXEMPLAR	Inventar Nr.	47/QP / 8/0 47/ZPL / 0/9
Beschluss des Gemeinderates: 24. Feb. 1998 Beschl. der Gde.-Kommission: Beschl. der Gde.-Versammlung: 23. März 1998 Beschl. des Einwohnerrates: Referendumsfrist: 23. April 1998 Urnenabstimmung: Publik. d. Planaufkl. im Amtsblatt Nr. 16 vom 16.4.98 Planaufklage: 17. April 1998 - 18. Mai 1998		Namens des Gemeinderates Der Präsident: Der Gemeindeschreiber: <i>Karl Ruck</i>	
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1333 vom 30. Juni 1998 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 27 vom 2.7.98		Der Landschreiber: <i>[Signature]</i>	

Legende

- a) VERBINDLICHER PLANINHALT
- QUARTIERPLAN - PERIMETER (GEBIETSBEANSPRUCHUNG)
 - [Red hatched box] BAUTEN MIT WALDBAULINIE (A,B,C,D,E)
 - [Yellow box] HUNDEÜBUNGSPLATZ (F)
 - [Dotted box] HUNDEANBINDUNGSPLATZ (G)
 - [Stippled box] FREIFLÄCHEN (H)
 - [Patterned box] PARKPLÄTZE (I)
 - [Yellow box] ZUFAHRTSWEG (K)
- b) ORIENTIERENDER PLANINHALT
- [Dotted box] WALD MIT WALDGRENZE
 - [Patterned box] WALDRODUNG / - AUFFORSTUNG GEMÄSS RODUNGSGESUCH



Quartierplan

Hundesportanlage „Ried“

B. Quartierplanvorschriften

Exemplar

Exemplar
Amt für Orts- und Regionalplanung

Inventar Nr.

47/OR / 8/0

Beschluss des Gemeinderates: 24. Feb. 1998

Beschl. der Gde.-Kommission: _____

Beschl. der Gde.-Versammlung: 23. März 1998

Beschl. des Einwohnerrates: _____

Referendumsfrist: 23. April 1998

Urnenabstimmung: _____

Publik. d. Planaufll. im Amtsblatt Nr. 16 vom 16.4.98Planaufgabe: 17. April-18. Mai 1998

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigtmit Beschluss Nr. 1333 vom 30. Juni 1998

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 27 vom 2.7.98

Der Landschreiber:



Die Gemeinde Oberdorf erlässt, gestützt auf § 4 des geltenden kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, für das Gebiet „Ried“, Hundesportanlage, folgende

QUARTIERPLANVORSCHRIFTEN

Bestandteile:

- A. Situation 1 : 500
- B. Quartierplan-Reglement

A. SITUATIONSPLAN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters, der durch die schwarzpunktierte Linie gekennzeichnet ist.
- 1.2. Die Quartierplanvorschriften gelten grundsätzlich so lange, als auf dem Areal „Ried“ eine Hundesportanlage betrieben wird.
- 1.3. Der Quartierplan ergänzt im bezeichneten Bereich die geltenden Vorschriften des Zonenplanes Landschaft. Er schafft in Abstimmung mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft, Spezialzone für Intensiverholung Hundesportverein, die Voraussetzungen für die Erhaltung und angemessene Erweiterung der Hundesportanlage.

B. QUARTIERPLANREGLEMENT

2. Art und Mass der Nutzung

2.1. Art der Nutzung

Die Hundesportanlage kann folgende Bauten und Anlagen umfassen:

Bauten:

- A. Clubhütte
- B. Hundeboxen
- C. Gedeckte Feuer- und Grillstelle und Hundeboxen
- D. Schall- und Schutzhütte für Stromgenerator
- E. Pergola zur Clubhütte

Anlagen:

- F. Hundeübungsplatz
- G. Aussen-Anbindeplatz für Hunde
- H. Frei- und Grünflächen
- I. Parkplätze

K. Zufahrts- und Erschliessungswege

2.2 Mass der Nutzung

In den im Plan bezeichneten Baufeldern sind Bauten mit folgenden maximalen Grundflächen und Höhen zulässig:

	Fläche	Fassaden- höhe ab Erdgeschoss	Gebäude- höhe ab Erdgeschoss
A, B, E (für Clubhütte, Hundeboxen und Pergola)	125 m ²	2.50S/3.00N	4.00 m
C (für gedeckte Feuerstelle und Hundeboxen)	30 m ²	2.50 / 2.00 m	2.50 m
D (für Schallschutzhütte für Generator)	6 m ²	2.00 / 1.60 m	2.00 m

2.3 Dachform

Die Clubhütte ist mit einem Satteldach zu versehen und mit Ziegeln zu decken, die übrigen Bauten mit Pultdächern, wobei das Dachmaterial frei gewählt werden kann.

2.4 Farben und Materialien

Bei Neu- und Umbauten sind Farben und Materialien im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vom Gemeinderat zu genehmigen.

3. Platzgestaltung / Freiflächen

- 3.1 Der Übungsplatz mit den notwendigen Einrichtungen kann für die Bedürfnisse des Hundesports ausgeebnet, mit sickerfähigem Material und mit einem strapazierfähigen Rasen versehen werden.
- 3.2 Die Böschungen sind naturnah zu gestalten und mit einheimischen Pflanzen zu bepflanzen. Sie können mit Natur-Blocksteinen oder Holzstämmen befestigt werden.
- 3.3 Für die Frei- und Grünflächen dürfen nur einheimische standortgerechte Sträucher, Bäume und einheimisches Saatgut verwendet werden. Bei den neu zu erstellenden Parkplätzen ist ein wasserdurchlässiger Belag zu wählen (Mergel, Schotterrasen usw.).
- 3.4 Wald-Rodung und -Aufforstung mit standortgebundenen Bäumen gemäss separatem Rodungsgesuch.

4. Erschliessung, Ver- und Entsorgung

4.1 Erschliessung

Das Areal ist durch eine bestehende Gemeindestrasse erschlossen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ausbau der bestehenden Verkehrserschliessung.

4.2 Entsorgung

Die gesamte Ver- und Entsorgung gehen zu Lasten des betreibenden Hundesportvereins.

4.3 Entwässerung

Die Hundesportanlage liegt ausserhalb der Bauzone und des öffentlichen Kanalisationsbereiches. Bei Erweiterungsbauten ist mit dem ordenlichen Baugesuch dem Amt für Umweltschutz und Energie ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserentsorgung einzureichen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Hundesport Oberdorf BL hat für die Parzellen Nr. 992 und 1008 einen Baurechtsvertrag vom 31.8.1993 / 1.9.1993 mit der Bürgergemeinde Oberdorf BL.**
- 5.2. Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplanvorschriften. Er kann bei der Realisierung geringfügige Abweichungen vom Quartierplan zufolge veränderter Verhältnisse und in Abwägung öffentlicher und privater Interessen gestatten.**
- 5.3 Das Baubewilligungsverfahren gemäss der rechtsgültigen Verordnung zum Baugesetz bleibt vorbehalten.**
- 5.4 Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden Zonenvorschriften gelten als aufgehoben (Kant. Zonenreglementsnormalien, Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Oberdorf).**
- 5.5 Die Quartierplnvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.**